



Stadt Heringen (Werra)

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
und artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse
zur Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes „Im Ried“ 3. Änderung

Planstand: 20.05.2019

Entwurf 2. Offenlage

Bearbeitung:

Dr. Gerriet Fokuhl, Dipl. Biologe

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	5
1.1.1	Ziele der Planung.....	5
1.1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	5
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	5
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	6
1.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	6
1.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	7
1.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.7	Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	7
1.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	8
1.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	8
1.10	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTEN (SOWIE SOWEIT RELEVANT ABRISSEBEDINGTEN) UMWELTAUSWIRKUNGEN (PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH UND GGF. GEPLANTER ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANGABEN IN DER EINLEITUNG SOWIE VORANGEHENDE BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO)	9
2.1	Boden und Wasser.....	9
2.2	Klima und Luft	9
2.3	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	10
2.3.1	Biotop- und Nutzungstypen.....	10
2.3.2	Biotopschutzrechtliche Belange.....	14
2.3.3	Artenschutzrechtliche Belange	15
2.3.4	Biologische Vielfalt.....	21
2.4	Landschaft.....	22
2.5	Natura-2000-Gebiete	22
2.6	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	24
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	24
2.8	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	24

3	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG (EINGRIFFSREGELUNG)	25
4	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (PROGNOSE)	26
5	ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND ZU DEN WESENTLICHEN GRÜNDEN FÜR DIE GETROFFENE WAHL	26
6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, FLÄCHE, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	27
7	ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) EINSCHLIEßLICH DER DURCHFÜHRUNG VON DARSTELLUNGEN ODER FESTSETZUNGEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 2 BAUGB UND VON MAßNAHMEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 4 BAUGB	27
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	28
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN	30
10	ANHANG	31

Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen hat am 22.06.2017 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Im Ried“ – 3. Änderung im Stadtteil Heringen beschlossen. Dabei erfolgt die Reduzierung des Geltungsbereiches auf die Flächen des Einzelhandels (Erweiterung des Logo-Getränkemarktes, Umbau des ehemaligen Lidl-Marktes zu einem Drogeriemarkt sowie Neubau eines Lebensmittelmarktes) und die angrenzenden Mischgebietsflächen. Die Mischgebietsflächen im Geltungsbereich werden dabei reduziert und zu Gunsten der angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewandelt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

Die Bestandteile des vorliegenden Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB entsprechen den Vorgaben und gesetzlichen Neuregelungen der BauGB-Novellierung vom Mai 2017.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Heringen. Es umfasst im Wesentlichen zwei Einzelhandelsmärkte mit Stellplatzbereichen sowie Ruderalfluren, Feuchtwiesen und einzelne Gehölze. Während sich nach Westen und Nordosten und Südwesten weitere Siedlungsflächen anschließen, wird das Plangebiet nach Norden von intensiv genutztem Grünland und nach Süden von Feuchtbiotopen (Nasswiesen, Röhrichte, Feuchthölze) umgeben.

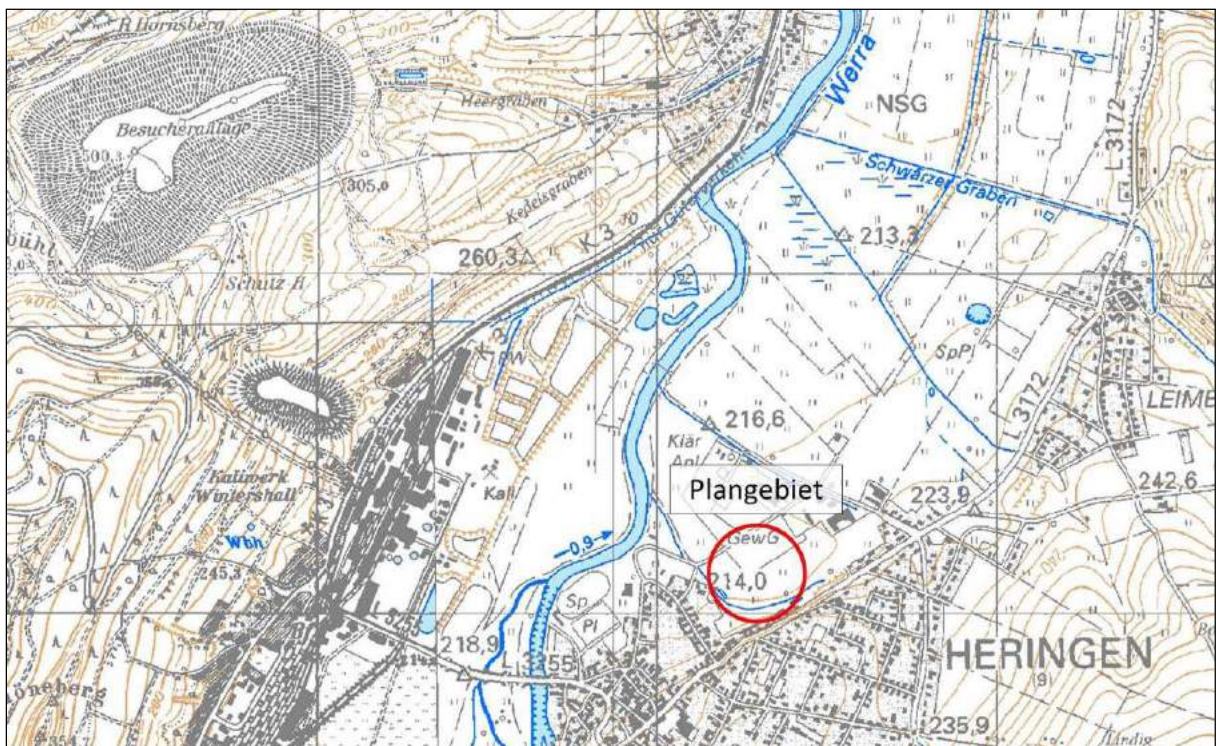


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der topographischen Karte (genordet, unmaßstäblich verkleinert)

Nach KLAUSING (1988)¹ gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Untereinheit *Berkaer Becken* (359.12) im *Salzunger Werrabergland*. Das weitgehend ebene Gelände liegt auf einer Höhe von rd. 215 m ü.NN.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Bebauungsplan weist für den Bereich des Plangebietes entsprechend der in diesem Bereich vorgesehenen Nutzungen überwiegend ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel aus. Im Sondergebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Die GRZ gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird abweichend für das Sondergebiet bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ von 0,8 im geringfügigen Ausmaß (bis 0,9) für wasserdurchlässig befestigte Stellplätze zulässig ist. Im ungünstigen Fall wäre damit für das Sondergebiet mit einer Versiegelung von 90 % der Fläche zu rechnen. Die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) liegt bei 0,8. Die GFZ gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Hinblick auf die Höhenentwicklung lässt der Bebauungsplan ein Vollgeschoss zu.

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes trifft der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB Festsetzungen zum Erhalt von zwei großkronigen Laubbäumen und zur Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Laubbäumen im Bereich PKW-Stellplätze.

Darüber hinaus wird im südlichen Bereich eine große zusammenhängende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen „Extensiv genutzte Feuchtwiesen und Röhrichte“, „Extensivgrünland mit besonderen Eigenschaften für geschützte Tagfalter“, „Neuanlage einer Feuchtwiese“ sowie „Gehölze frischer bis feuchter Standorte“ festgesetzt.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,8 ha (17.835 m²). Hiervon entfallen auf das Sondergebiet rd. 1,2 ha (11.880 m²), auf die Straßenverkehrsflächen rd. 0,1 ha (1.165 m²) und auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 0,5 ha (4.790 m²).

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* dargestellt. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung somit gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Heringen sind für das Plangebiet *Sonderbauflächen* und *gemischte Bauflächen* dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt daher die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Im Ried“, so dass die bestehenden Sonderbauflächen erweitert werden, um die für die Erweiterung des Logo-Getränkemarkts, die Umgestaltung des ehemaligen Lidl-Marktes zu einem Drogeriemarkt und einen geplanten Lebensmittelmarkt insgesamt benötigten Flächen als Sonderbauflächen für den Einzelhandel darzustellen. Die restlichen Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.10 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.8 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehe-

nen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. mit der Ausweisung eines Sondergebietes wird im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Freiflächen dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen.

Ferner lässt die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung mit Einzelhandelsmärkten nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten. Der Betrieb der neu entstandenen Gebäude kann jedoch eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie eine leichte Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen mit sich bringen.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz und einen Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen der geplanten Nutzungen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung festgelegt. Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung wird ferner auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen verwiesen:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete kommt nach derzeitigem Stand nicht in Betracht.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Freiflächen des Plangebietes sind von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem

in Strahlungs Nächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Durch die Umsetzung der Planung erfolgt lediglich im Bereich des Lagerplatzes eine nennenswerte Neuversiegelung bisheriger Freiflächen. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung daher vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude, der Zuwegungen sowie der Stellplatzflächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dächern sind im Plangebiet ausdrücklich zulässig. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird zudem auf die bestehenden und stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 1,8 ha. Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine Nachverdichtung im bereits anthropogen vorbelasteten Bereich, während die naturnahen Flächen im Süden nun nicht mehr für eine Bebauung vorgesehen sind. Damit entfällt die Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 0,5 ha, so dass dem o.g. Grundsatz voll entsprochen wird.

Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, werden im Bebauungsplan weitere Festsetzungen getroffen. So sind Fußwege, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Müllcontainerplätze im Plangebiet in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenkammersteinen etc), sofern nicht aus betriebstechnischen Gründen eine wasserundurchlässige Bauweise notwendig ist.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Im Plangebiet haben sich laut BodenViewer von Hessen Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten (Bodeneinheit Vega mit Gley-Vega) entwickelt; in der Bodenfunktionsbewertung wird der vorhandene Boden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad (Stufe 2) bewertet.

Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Als Oberflächenwasserstrukturen befindet sich unmittelbar westlich des Geltungsbereichs ein permanent wasserführender Graben (Gewässerkennzahl 415314), der rund 250 m weiter nördlich in die Werra mündet.

Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer behutsamen Nachverdichtung bei gleichzeitiger Rücknahme von Bauflächen und Rückbau einer Aufschüttung ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als sehr gering zu bewerten. Insbesondere die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Wasserspeicher sind im Bereich der Neubebauung betroffen.

Die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. gesetzlichen Regelungen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich geeignet, die Eingriffswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) wirksam zu minimieren:

- *Im Plangebiet sind Fußwege, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Müllcontainerplätze in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenkammersteinen, etc).*
- *Rückbau der einer Aufschüttung und Entwicklung einer Feuchtwiese im südlichen Plangebiet.*

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung mit den dazu voraussichtlich notwendigen Erdbewegungen im Erweiterungsbereich zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Beachtung der Art und Qualität der Verfüllmaterialien,
- Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor dem Befahren zu schützen (hier v.a. die randlichen Wiesenflächen vgl. Kap. 2.3.1),
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lassen sich die Möglichkeiten wirksamer Minimierung der Auswirkungen ausschöpfen.

2.2 Klima und Luft

Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen

bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Norden in die freie Landschaft. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der benachbarten Ortslagen zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche. Hierzu dient auch die Festssetzung, dass innerhalb des Sondergebietes je 6 Stellplätze ein einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist.

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurden im September 2017 sowie im April und Juni 2018 Geländebegehungen durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Anhang kartographisch in der Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Das Plangebiet wird derzeit vor allem durch eine große Lagerfläche mit Gehölzaufwuchs, zwei Einzelhandelsmärkte mit Stellplatzbereich sowie einen Komplex aus verschiedenen Feuchtbiotopen geprägt. Darüber hinaus findet sich unmittelbar westlich angrenzend eine Grabenstruktur, die im südlichen Abschnitt eine naturnahe Wasserpflanzenvegetation mit Bachbunze (*Veronica beccabunga*) und Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) aufweist.

Zu den Charakterarten der Feuchtwiesen im südlichen Plangebiet zählen:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carex paniculata</i>	Rispen-Segge (vereinzelt)
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel (vereinzelt)
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß (vereinzelt)
<i>Galium palustre</i>	Sumpf-Labkraut
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäul-Binse
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Lotus uliginosus</i>	Sumpf-Hornklee (vereinzelt)
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf (vereinzelt)
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute (stellenweise)
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn

<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Valeriana officinalis</i>	Arznei-Baldrian

Nach Westen hat sich mittlerweile ein relativ artenarmes Großseggenried entwickelt, das von wenigen Arten dominiert wird:

<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge (bestandsprägend)
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge
<i>Carex paniculata</i>	Rispen-Segge
<i>Lotus uliginosus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Ranunculus sceleratus</i>	Gift-Hahnenfuß (nasse Stellen)
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse (vereinzelt)

Mit relativ kleinen Flächenanteilen finden sich im südwestlichen und östlichen Randbereich ruderaler Wiesen, die von den folgenden Arten eingenommen werden:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Carex paniculata</i>	Rispen-Segge
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Valeriana officinalis</i>	Arznei-Baldrian

Die vorhandenen Gehölze sind teils als angepflanzte Gebüsche frischer Standorte mit Birke, Hartriegel, Hundsrosen und Pfaffenhütchen sowie stellenweise Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*) ausgeprägt. Daneben finden sich im westlichen Bereich naturnahe Gehölzstrukturen, denen ein besonderer Wert als Lebensraum für spezialisierte Insekten, Vögel und Kleinsäuger zuzurechnen ist. Hier sind die folgenden Gehölzarten zu finden:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Populus tremula</i>	Espe, Zitterpappel
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche (Großbaum)
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeeren
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Als Einzelbäume finden sich im Plangebiet Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) im Bereich der Parkplätze sowie zwei großkronige Traubeneichen (*Quercus petraea*) und eine mehrstämmige Salweide (*Salix caprea*) im Übergangsbereich zu den naturnahen Flächen im südwestlichen Geltungsbereich.



Abb. 2: Feuchtwiese im südöstlichen Bereich



Abb. 3: Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)



Abb. 4: Feuchtwiese im südlichen Bereich



Abb. 5: Feuchtwiese und Gehölze

Die im Bereich einer alten Aufschüttung vorkommende Ruderalflur trockener Standorte setzt sich v.a. aus Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weißem Steinklee (*Melilotus albus*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Kanadischem Berufkraut (*Erigeron canadensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Raukenblättrigem Greiskraut (*Senecio erucifolius*) zusammen. Weiter östlich finden sich in den Randbereichen zu den Laubgehölzen auch ruderale Säume mit Brennnesseln (*Urtica dioica*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und stellenweise Huflattich (*Tussilago farfara*). Im Bereich der Parkplätze finden sich zahlreiche bewachsene Pflasterfugen mit den folgenden Arten:

<i>Chaenorhinum minus</i>	Kleines Leinkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Eragrostis minor</i>	Kleines Liebesgras
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Taraxacum officinalis</i>	Wiesen-Löwenzahn



Abb. 6: Schotterfläche mit angrenzenden Ruderalfluren und Laubgehölzen



Abb. 7: Fugenvegetation im südlichen Parkplatzbereich



Abb. 8: Stellplatzbereich im Ahornbäumen



Abb. 9: Rasenfläche und angrenzender Graben im westlichen Plangebiet



Abb. 10: Ziergehölze und Laubgehölze im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Lagerplatz)



Abb. 11: Riedweg (Blickrichtung Westen)



Abb. 12: Großbäume im Westen (Erhalt)



Abb. 13: Ziergehölze im östlichen Plangebiet (geplante Umwandlung in Feuchtwiese)



Abb. 14: Lagerplatz



Abb. 15: Einfahrt zum Lagerplatz

Der Bereich des Lagerplatzes wird von Rohbodenflächen, Gebüschsukzession und halbruderalen Wiesensäumen geprägt. Hier wurden im Winterhalbjahr 2017/18 die größeren Gehölzbestände – hier v.a. Sandbirke, Feldhahorn, Hainbuche und Hundsrose – zurückgeschnitten, während die kleinflächigeren Gebüsche mit Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) noch vorhanden sind.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Die Biotoptypen des Plangebietes weisen aufgrund ihrer jeweiligen Nutzungsgeschichte eine sehr unterschiedliche Lebensraumqualität auf. So besitzen die bebauten und überwiegend bereits versiegelten Flächen im Nordwesten nur eine geringe ökologische Wertigkeit, während die Flächen des Lagerplatzes einen mittleren und die naturnahen, feuchtegeprägten Flächen im Süden einen hohen Wert als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt aufweisen. Da diese Grünland- und Feuchtbiopte neben einigen besonders wertvollen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen im Rahmen der vorliegenden Planung zum Erhalt bzw. zur Pflege und Entwicklung festgesetzt werden, ist insgesamt nur mit geringen Eingriffswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen.

2.3.2 Biotopschutzrechtliche Belange

Der südliche Geltungsbereich wird im Bereich der Flurstücke 160/19 und 166/7 großflächig von bin-senreiche Nasswiesen und Großseegenrieden eingenommen. Diese Biotopflächen sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG pauschal biotopschutzrechtlich geschützt. Beide Biotopbereiche werden im Rahmen der vorliegenden Planung zum Großteil als Maßnahmenflächen mit geeigneten Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen erhalten. Dennoch wird durch die Planung im Bereich der geplanten Stellplätze bzw. LKW-Umfahrung ein 5 m breiter und rd. 60 m langer Streifen Großseggenried und eine rd. 60 m² große Nasswiese in Anspruch genommen. Hierfür kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Als Ausgleich bietet sich die Neuanlage von Nasswiesen bzw. Großseggenrieden auf bisher mit Ziergehölzen, Gebüsch frischer Standorte und ruderalen Wiesen bestandenen Flächen im östlichen Geltungsbereich an. Dies wird durch die planinterne Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Neuanlage Feuchtwiese und Großseggenried“ auf einer Fläche von 649 m² vorbereitet. Hierdurch kann der hier angrenzend bereits vorhandene Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und Seggenrieden vergrößert werden und sich ungestört weiterentwickeln. Parallel zur Entwurfsoffenlage wird daher bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

Darüber hinaus befindet sich an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs ein Schilfröhricht (mit *Phragmites australis*), das als Röhricht ebenfalls gesetzlich geschützt ist, im Rahmen der vorliegenden Planung aber nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Belange

Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“² durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

Einschätzung des Habitatpotentials

Im Rahmen der o.g. Geländebegehung wurden zunächst keine Vorkommen geschützter Arten gefunden. Aufgrund der vorgefundenen Habitate und Biotopstrukturen ist jedoch mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen, weshalb im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen auf ihre Vorkommenswahrscheinlichkeit hin analysiert werden. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben. Die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet.

² Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011)

Weichtiere, Fische und Krebstiere

Vorkommen von planungsrelevanten Mollusken sind aufgrund der Habitatausstattung prinzipiell nur für die in Stillgewässern lebende Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanodonta complanata*) denkbar. Diese weist jedoch lt. Natureg-Viewer (03.04.2017) für das TK-Blatt 5126 kein Vorkommen auf. Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Tiergruppen der Fische (z. B. Groppe und Bachneunauge) und Krebstiere (Edelkrebs) sind aufgrund des Fehlens von Fließgewässern im Plangebiet auszuschließen.

Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Hessen der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten. Von den in Hessen beheimateten streng geschützten Libellenarten ist lt. Natureg-Viewer (03.04.2017) für das TK-Blatt 5126 kein Vorkommen bekannt.

Als relevante Tagfalterarten kommen im Kreis Hersfeld-Rotenburg der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche* bzw. *Maculinea nausithous*) sowie der Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) in Betracht. Ein Vorkommen der erstgenannten Art ist ggf. im Bereich der wechselfeuchten Wiesenflächen des südöstlichen Plangebiets möglich, da hier auch Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) anzutreffen sind. Im übrigen Plangebiet kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (kein Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf) ausgeschlossen werden.

Tab. 1a: Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden *streng geschützten* Tagfalter

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH- Anh.	Rote Liste		EHZ
				HE	BRD	HE
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	p	IV	3	V	gelb

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Ried“ (2017) wurde auf Antrag der Stadt Heringen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (Kreis Hersfeld-Rotenburg 25.07.2017 und 23.05.2018, Aktenzeichen 02/17 LR). Aufgrund der Nebenbestimmung Nr. 7 wurde auch ein Lageplan zu Ausgleichsflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) erstellt, die sich unmittelbar südlich an den Geltungsbereich der 3. Änderung anschließen (vgl. Abb. 16).

Die in dem Lageplan dargestellten Maßnahmen zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) wurden als Festsetzung auch für eine Teilfläche des Flurstücks 166/7, das sich im Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung befindet, übernommen.

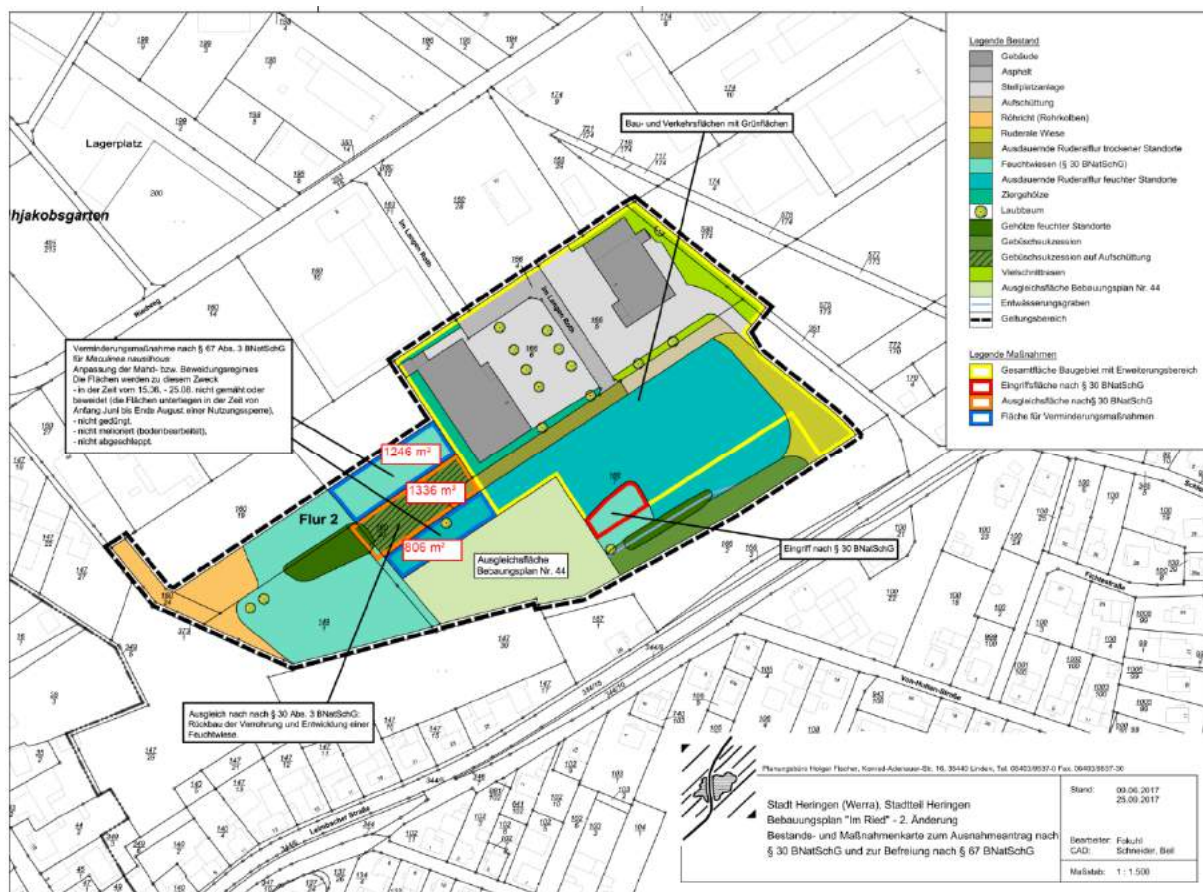


Abb. 16: Lageplan bzw. Bestands- und Maßnahmenkarte zum arten- und biotopschutzrechtlichen Ausnahmeantrag im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Ried“ (2017)

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Feuchtbiotope und Saumstrukturen ist grundsätzlich mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen, im Rahmen zweier Begehungen (einschl. Käscherfänge) im April und Juni 2018 konnten jedoch keine direkten Nachweise erbracht werden. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung der Gewässer (kleinflächig, eutrophiert) und der hohen Störungsintensität ist zwar überwiegend mit relativ anspruchslosen Vertretern dieser Artengruppen zu rechnen, allerdings sind Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter (insbesondere im Bereich des Lagerplatzes) aufgrund ihrer oft versteckten Lebensweise nicht vollständig auszuschließen.

Tab. 1b: Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien, planungsrelevante Arten **fett** gedruckt

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Schutz BArtSchVO	FFH-Anh.	Rote Liste		EHZ
					HE	BRD	
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	p	§	-	-	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	p	§	-	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	p	§	-	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	p	§	-	V	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	p	§	-	-	V	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Schutz BArtSchVO	FFH- Anh.	Rote Liste		EHZ HE
					HE	BRD	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	p	§§	IV	3	3	grün
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	p	§	-	-	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	p	§§	IV	-	V	grün

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; Rote Liste Hessen 2010 / BRD 2008: V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdet; EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (FENA 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der Kontrolle auf Amphibien- und Reptilienvorkommen vor Beginn einer Baufeldvorbereitung – für die o.g. Arten vermieden werden. Für die Tatbestände nach Nr. 1 und Nr. 3 sind im Falle des Vorkommens streng geschützter Arten im Baufeld in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen (z.B. Rettungsumsiedlung und Schaffung von Ersatzstrukturen) vorzusehen. Hierfür steht die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ zur Verfügung. Zur Vermeidung einer Rückwanderung der Tiere in das Baufeld ist für die Zeit der Erschließungsarbeiten ein geeigneter Zaun zwischen Reptilienhabitat und Baufeld aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Näheres ist den Artenschutzprüfbögen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und zur Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen.

Säugetiere: Bilche

Prinzipiell ist in Osthessen mit Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Für das Plangebiet sind diese jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (keine passende Waldstruktur, keine Haselsträucher und isolierte Lage) nicht zu erwarten.

Säugetiere: Fledermäuse

Nach allgemeiner Erfahrung ist für das Plangebiet die Zwergfledermaus als ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden zu erwarten. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Das Plangebiet könnte ferner als Jagdhabitat oder Transferraum für benachbarte Vorkommen von z.B. Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus dienen. Zur Vermeidung von Störfwirkungen sollten bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

Tab. 1c: Artenliste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH- Anh.	Rote Liste		EHZ HE
				HE	BRD	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	IV	3	-	grün
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	p	IV	2	G	grün
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	p	IV	3	-	grün

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; FFH-Anh.: Art des Anhangs der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Rote Liste Hessen/BRD: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (FENA 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht

Europäische Vogelarten

Aufgrund der aktuell vorgefundenen Habitatausstattung, v.a. Gehölzstrukturen, bietet das Plangebiet Lebensraum für europäische Vogelarten. Da die vorliegende Planung aufgrund der geplanten Rücknahme von Baugebietsflächen insgesamt eine deutliche Minimierung von Eingriffen vorbereitet, wurde im Rahmen der vorliegenden Planung eine vereinfachte avifaunistische Erhebung mit zwei morgendlichen Begehungsterminen (30.04. und 14.06.2018) während der Hauptbrutzeit vorgenommen und durch eine Potenzialabschätzung bezüglich möglicher weiterer Vogelvorkommen ergänzt (vgl. Tab. 1d).

Zu den festgestellten Arten gehören typische Arten der Siedlungsränder wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling sowie zumeist ungefährdete Gebüschbrüter wie z.B. Amsel, Zilpzalp, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke. Mit Wiesenbrütern wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper oder Bekassine ist aufgrund der beengten Lage und des fehlenden Offenlandcharakters nicht zu rechnen.

Tab. 1d: Liste der im Plangebiet festgestellten Vogelarten, planungsrelevante Arten **fett** gedruckt

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Plangebiet	Status Baufenster	Schutz BArtSchVO	Rote Liste		EHZ HE
					HE	BRD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bp	Bp	§	-	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	Ng	§	-	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bp	Bp	§	-	-	u
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bp	Np	§	-	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Bp	Bp	§	V	V	u
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	Bp	§	V	-	u
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	Bv	§	-	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Np	Np	§	-	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Np	Np	§	-	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bp	Bp	§	-	-	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Np	Np	§§	-	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	Ng	§	-	3	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Np	Np	§§	-	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bp	Bp	§	-	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	Bp	§	-	-	

Status-Kategorien: Bv = Brutverdacht; Bp = potenzieller Brutvogel; Ng = nachgewiesener Nahrungsgast; Np = potenzieller Nahrungsgast; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt; EHZ u = Erhaltungszustand unzureichend

Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der vorsorglichen Kontrolle von Gebäuden und Bäumen – für europäische Vogelarten nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle o.g. Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle einer etwaigen Betroffenheit von Girlitz, Haussperling oder Klappergrasmücke (ungünstiger Erhaltungszustand) im Zuge von Rodungsarbeiten bzw. Baumaßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ersatzpflanzungen oder Sperlingskoloniekästen) vorzusehen.

Artenschutzrechtliches Fazit

Aufgrund der vorgenommenen Rücknahme von Bauflächen werden nachteilige Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt bereits weitestgehend vermieden. Da durch die vorliegende Planung somit nur noch die Neubebauung von Einzelhandelsflächen, einem Lagerplatz und siedlungsnahen Gebüsch sowie die Anlage von Pkw-Stellplätzen in einem untergeordneten Teil der südlich angrenzenden Feuchtwiese vorbereitet werden, weitere Biotopstrukturen in größerem Umfang aber erhalten bleiben, ist mit keinen schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Zudem werden über die vorliegende Planung weitere, bisher als Mischgebiet ausgewiesene Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen „Extensivgrünland mit besonderen Eigenschaften für geschützte Tagfalter“ bzw. „Extensiv genutzte Feuchtwiesen und Röhrichte“ ausgewiesen, so dass Eingriffe in potenzielle Lebensstätten von geschützten Schmetterlings- bzw. Amphibienarten von vornherein vermieden werden können.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die im Plangebiet potenziell vorkommenden geschützten Arten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- 1. Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Es sollten hierfür jeweils Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen vorgenommen werden.*
- 2. Von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit europäischer Vogelarten (März - August) abzusehen. Kommt es zu einer Abweichung dieses Regelfalls durch einen verspäteten Baubeginn, sind die potentiellen Brutbereiche zu kontrollieren; ggf. kann auf Bauantragsebene die Bereitstellung von Ersatznistkästen notwendig werden.*
- 3. Maßnahmen an Gebäuden (Umbau, Sanierung, Abriss etc.) sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Störungen sowie dem Verletzen oder Töten von Individuen sind zeitnahe Begehungen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen nötig.*
- 4. Vor der Erschließung neuer Bauflächen sind diese auf Vorkommen geschützter Arten (insbesondere Reptilien) zu kontrollieren. Festgestellte Tiere sind in ein geeignetes Ersatzhabitat zu überführen; hierfür steht die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ zur Verfügung. Zur Vermeidung einer Rückwanderung der Tiere in das Baufeld ist für die Zeit der Erschließungsarbeiten ein geeigneter Zaun zwischen Reptilienhabitat und Baufeld aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren.*

5. Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachfaltern und Fledermäusen) verwendet werden. Eine Beleuchtung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich zu vermeiden.
6. Leitstrukturen für Fledermäuse (z.B. Baum- und Gehölzreihen) sollten in der jetzigen Form erhalten bleiben bzw. in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form neu gestaltet werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Plangebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2.3, die den künftigen Bauflächen größtenteils eine geringe bis mittlere und den Ausgleichsflächen eine erhöhte Wertigkeit bescheinigen, ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.4 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch Einzelhandelsgeschäfte, Verkehrsflächen, Gehölze, Röhrichte und Feuchtwiesen geprägt. Die gewünschte landschaftspflegerische Einbindung des Planvorhabens kann am gegebenen – bereits deutlich vorbelasteten – Standort ausreichend über die im Rahmen der vorliegenden Planung festgesetzte Weiterentwicklung der Maßnahmenflächen im Süden sowie die Anpflanzung und Gliederung der PKW-Stellflächen mit Sträuchern und Laubbäumen erreicht werden. Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten.

2.5 Natura-2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ sind das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 *Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen* in rd. 200 m westlicher Entfernung sowie das FFH-Gebiet Nr. 5026-301 *Rohrlache von Heringen* und das Vogelschutzgebiet Nr. 5026-402 *Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra* in jeweils rd. 500 m nördlicher Entfernung vom Plangebiet (vgl. Abb. 17).

Während sich die zwei letztgenannten Schutzgebiete aufgrund der Entfernung und in Richtung Plangebiet bereits bestehender baulicher Barrieren außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden, wird zur Überprüfung möglicher Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 nachfolgend eine Natura-2000-Prognose vorgenommen:

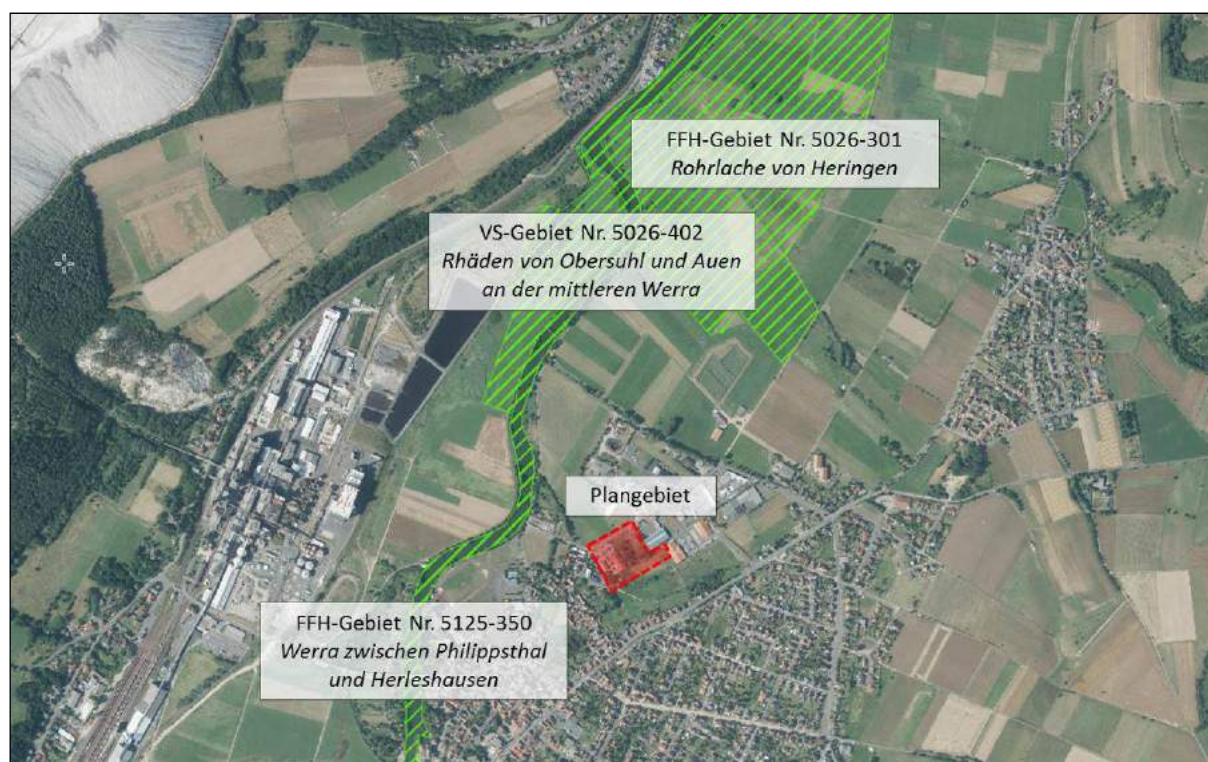


Abb. 17: Lage des Plangebiets zu Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ (Quelle: <http://natureg.hessen.de>, eigene Bearbeitung, Stand: 23.03.2017)

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (nur am Stärkelsbach)*

- *Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen*
- *Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik*
- *Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen*

Castor fiber (Biber)

- *Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche sowie teilweise ungenutzten Uferstreifen mit Stauden- und Gehölzvegetation*
- *Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern*

Cottus gobio (Groppe)

- *Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit sandig-kiesiger Sohle und gehölzreichen Ufern*
- *Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden*

Lampetra planeri (Bachneunauge, nur im Stärkelsbach)

- *Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern*
- *Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden*

Wirkfaktoren der Planung

Die vorliegende Planung bereitet eine Umnutzung bereits anthropogen vorbelasteter Siedlungs- und Lagerflächen sowie die Zurücknahme einer bisher auf naturschutzfachlich wertvollen Biotopflächen geplanten Bebauung vor. Hiervon sind keine Flächen des für das FFH-Gebiet relevanten LRT 91E0* betroffen. Durch die vorgesehene Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen „Großseggenriede und Röhrichte“, „Extensivgrünland mit besonderen Eigenschaften für geschützte Tagfalter“, „Neuanlage Feuchtwiese und Großseggenried“ sowie „Gehölze frischer bis feuchter Standorte“ sind vielmehr positive Auswirkungen auf die Schutzziele des o.g. FFH-Gebietes zu erwarten. Darüber hinaus sind in der Umgebung keine weiteren Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen) bekannt.

Fazit

In der Zusammenschau können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird vorliegend nicht erforderlich.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da sich das Vorhaben in seiner Art in den umgebenden Bestand einfügt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität in Heringen zu erwarten. Das Plangebiet weist auch keine besondere Funktion zur Naherholung auf. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Es liegen zurzeit jedoch keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegend planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

Allgemeine Gegenüberstellung nach der Eingriffsregelung

Im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Ried“ wird im nördlichen Plangebiet eine Nachverdichtung vorbereitet, während im südlichen Plangebiet eine deutliche Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt. Hierin werden u.a. neue Biotopflächen als Reptilienhabitat, Feuchtwiese und Großseggenried angelegt. Die vorliegende Planung bereitet somit die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche vor, wodurch die Erhöhung der GRZ in einem bereits deutlich vorbelasteten Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht bereits kompensiert werden kann.

Biotopschutzrechtlicher Ausgleich

Aus biotopschutzrechtlicher Sicht erfolgt hier durch die Planung im Bereich der geplanten Stellplätze bzw. LKW-Umfahrung die Inanspruchnahme eines 5 m breiten und rd. 60 m langen Streifens Großseggenried und einer rd. 60 m² großen Nasswiese. Als Ausgleich bietet sich die Neuanlage von Nasswiesen bzw. Großseggenrieden auf bisher mit Ziergehölzen, Gebüsch frischer Standorte und ruderalen Wiesen bestandenen Flächen im südöstlichen Geltungsbereich an. Dies wird durch die planinterne Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Neuanlage Feuchtwiese und Großseggenried“ auf einer Fläche von 649 m² vorbereitet. Hierdurch kann der hier angrenzend bereits vorhandene Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und Seggenrieden vergrößert werden und sich ungestört weiterentwickeln. Parallel zur Entwurfsoffenlage wird bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

Zusätzlicher Ausgleich als vorlaufende Ersatzmaßnahmen

Darüber hinaus können durch die vorliegende Planung schützenswerte Gehölze, Feuchtwiesen und Seggenriede in einem Umfang von rd. 0,4 ha gesichert und als kommunales Ökokonto entwickelt werden. Die hier mögliche Aufwertung entsteht insbesondere durch eine an die Bedürfnisse des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) angepasste Bewirtschaftung der Wiesenfläche (vgl. Abb. 18) sowie den Rückbau einer Schotterfläche (vgl. Abb. 6) und wird anhand der nachfolgenden Ausgleichsbilanzierung nach der Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen dokumentiert (vgl. Tab. 2).



Abb. 18: Maßnahmenflächen zur Entwicklung vorlaufender Ersatzmaßnahmen

Tab. 2: Bilanzierung der vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (Teilflächen unter 1.5.3, 1.5.4 und 1.5.5 in der Plankarte des Bebauungsplans „Im Ried“ – 3. Änderung)

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß Bestandskarte (Bereich der u.g. Maßnahmenflächen)						
05.440	Großseggenriede/-röhricht, Bestand	56	1.243		69.608	
06.020	Extensiv genutzte Feuchtweide	42	1.368		57.456	
02.300	Gebüsche feuchter bis nasser Standorte	39	1.133		44.187	
10.530	Schotterflächen	6	139		834	
09.220	Ruderalfuren trockener Standorte	36	47		1.692	
09.130	Ruderales Wiesen	39	34		1.326	
Planung gemäß Bebauungsplan "Im Ried" - 3. Änderung (Maßnahmenflächen 1.5.3, 1.5.4 und 1.5.5)						
05.440	Großseggenriede/-röhricht, Erhalt	56		1.493		83.608
06.110	Nährstoffarme Feuchtwiese für <i>Maculinea</i>	59		1.569		92.571
02.300	Gebüsche feuchter bis nasser Standorte	39		716		27.924
01.152	Sukzession im und am Wald (bisher Schotter bzw. Ruderalflur trockener Standorte)	32		186		5.952
Summe			3.964	3.964	175.103	210.055
Biotopwertdifferenz					+34.952	

In diesem Zusammenhang erfolgt auf der Plankarte des Bebauungsplans eine Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB als vorlaufende Ersatzmaßnahme, so dass die Flächen nach Satzungsbeschluss zukünftigen Eingriffen an anderer Stelle als Ausgleich zugeordnet werden können: *Der nicht für den Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplans benötigte Anteil der in der Plankarte dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird der Stadt Heringen (Werra) als vorlaufende Ersatzmaßnahme angerechnet (34.952 Punkte). Dies entspricht einem Flächenanteil an der Maßnahme von 9.967 m², welcher in der Plankarte entsprechend dargestellt bzw. abgegrenzt ist.*

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist mittelfristig mit einer Überbauung des gesamten Plangebiets einschließlich der hochwertigen Wiesenflächen, Seggenriede und Gehölze zu rechnen, woraus insgesamt eine erhebliche Verschlechterung des bisher anzutreffenden Umweltzustand resultieren würde.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird konkret die Vergrößerung der Räumlichkeiten des Getränkemarktes, die Neuansiedlung eines Drogeriemarktes und der Ersatzbau für den bisherigen Lidlmarkt durch die Errichtung eines neuen Discounters vorbereitet. Die Fläche wurde bereits teilweise im rechtskräftigen Plan als Sondergebiet bauplanungsrechtlich vorbereitet. Mit der Umplanung und Neuansiedlung von Einzelhandelsflächen werden die bisherige Ausnutzbarkeit der überbaubaren

Flächen und die Nutzungsvielfalt optimiert, so dass die Grundversorgung der Stadt Heringen künftig weiter gesichert werden kann.

Geeignete Alternativflächen an anderer Stelle sind angesichts der angestrebten Planung mit der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsmärkten im Stadtgebiet nicht vorhanden. Zudem werden angesichts der bestehenden Vorbelastungen (Gebäude, Parkplätze, Lagerplatz) im Plangebiet Eingriffe in naturschutzfachlich höherwertige Strukturen an anderer Stelle weitestgehend umgangen.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Heringen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt wird die Feststellung sein, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, wie beispielsweise die Anpflanzung von Gehölzen, die wasserdurchlässige Befestigung von Pkw-Stellplätzen und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt auf den einzelnen Flächen wurden. Solange die Gemeinde keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Vorliegend erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Reptilienhabitat) bedürfen i.d.R. einer jährlichen Kontrolle innerhalb der ersten 5 Jahre.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Reduzierung des Geltungsbereiches auf die Flächen des Einzelhandels und die angrenzenden Mischgebietsflächen. Die Mischgebietsflächen im Geltungsbereich werden reduziert und zu Gunsten der angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewandelt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,8 ha.

Boden und Wasser: Im Plangebiet haben sich laut BodenViewer von Hessen Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten entwickelt; in der Bodenfunktionsbewertung wird der vorhandene Boden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Als Oberflächenwasserstrukturen befindet sich unmittelbar westlich des Geltungsbereichs ein permanent wasserführender Graben, der rd. 250 m weiter nördlich in die Werra mündet. Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer behutsamen Nachverdichtung bei gleichzeitiger Rücknahme von Bauflächen und Rückbau einer Aufschüttung ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als sehr gering zu bewerten. Über die festgesetzten und darüber hinaus empfohlenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lassen sich die Möglichkeiten wirksamer Minimierung der Auswirkungen ausschöpfen.

Klima und Luft: Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Norden in die freie Landschaft. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der benachbarten Ortslagen zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Plangebiet wird derzeit vor allem durch eine große Lagerfläche mit Gehölzaufwuchs, zwei Einzelhandelsmärkte mit Stellplatzbereich sowie einen Komplex aus verschiedenen Feuchtbiotopen geprägt. Die Biotoptypen des Plangebietes weisen aufgrund ihrer jeweiligen Nutzungsgeschichte eine sehr unterschiedliche Lebensraumqualität auf. So besitzen die bebauten und überwiegend bereits versiegelten Flächen im Nordwesten nur eine geringe ökologische Wertigkeit, während die Flächen des Lagerplatzes einen mittleren und die naturnahen, feuchtegeprägten Flächen im Süden einen hohen Wert als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt aufweisen. Da diese Grünland- und Feuchtbiotop neben einigen besonders wertvollen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen im Rahmen der vorliegenden Planung zum Erhalt bzw. zur Pflege und Entwicklung festgesetzt werden, ist insgesamt nur mit geringen Eingriffswirkungen auf die Tier-

und Pflanzenwelt zu rechnen. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –vermeidung ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Landschaft: Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch Einzelhandelsgeschäfte, Verkehrsflächen, Gehölze, Röhrichte und Feuchtwiesen geprägt. Die gewünschte landschaftspflegerische Einbindung des Planvorhabens kann am gegebenen – bereits deutlich vorbelasteten – Standort ausreichend über die im Rahmen der vorliegenden Planung festgesetzte Weiterentwicklung der Maßnahmenflächen im Süden sowie die Anpflanzung und Gliederung der PKW-Stellflächen mit Sträuchern und Laubbäumen erreicht werden.

Natura-2000-Gebiete: Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ sind das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 *Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen* in rd. 200 m westlicher Entfernung sowie das FFH-Gebiet Nr. 5026-301 *Rohrlache von Heringen* und das Vogelschutzgebiet Nr. 5026-402 *Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra* in jeweils rd. 500 m nördlicher Entfernung vom Plangebiet. Während sich die zwei letztgenannten Schutzgebiete aufgrund der Entfernung und in Richtung Plangebiet bereits bestehender baulicher Barrieren außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden, wurde zur Überprüfung möglicher Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 eine Natura-2000-Prognose vorgenommen. Diese kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch für dieses FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können und damit keine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Da sich das Vorhaben in seiner Art in den umgebenden Bestand einfügt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität in Heringen zu erwarten. Das Plangebiet weist auch keine besondere Funktion zur Naherholung auf. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen

Kultur- und sonstige Sachgüter: Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

Eingriffsregelung: Im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Ried“ wird im nördlichen Plangebiet eine Nachverdichtung vorbereitet, während im südlichen Plangebiet eine deutliche Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt. Hierin werden neue Biotopflächen als Reptilienhabitat, Feuchtwiese und Großseggenried angelegt. Die vorliegende Planung bereitet somit die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche vor, wodurch die Erhöhung der GRZ in einem bereits deutlich vorbelasteten Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht bereits kompensiert werden kann. Aus biotopschutzrechtlicher Sicht erfolgt hier durch die Planung im Bereich der geplanten Stellplätze bzw. LKW-Umfahrung die Inanspruchnahme eines 5 m breiten Streifens Großseggenried und einer kleinen Nasswiese. Als Ausgleich bietet sich die Neuanlage von Nasswiesen bzw. Großseggenrieden auf bisher mit Ziergehölzen, Gebüsch frischer Standorte und ruderalen Wiesen bestandenen Flächen im südöstlichen Geltungsbereich an. Dies wird durch die planinterne Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Neuanlage Feuchtwiese und Großseggenried“ auf einer Fläche von 649 m² vorbereitet. Hierdurch kann der hier angrenzend bereits vorhandene Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und

Seggenrieden vergrößert werden und sich ungestört weiterentwickeln. Parallel zur Entwurfsoffenlage wird bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt. Darüber hinaus können durch die vorliegende Planung schützenswerte Gehölze, Feuchtwiesen und Seggenriede in einem Umfang von rd. 0,4 ha gesichert und als kommunales Ökokonto entwickelt werden. Die hier mögliche Aufwertung entsteht insbesondere durch eine an die Bedürfnisse des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) angepasste Bewirtschaftung der Wiesenfläche sowie den Rückbau einer Schotterfläche.

Prognose und Alternativen: Bei Nicht-Durchführung der Planung ist mittelfristig mit einer Überbauung des gesamten Plangebiets einschließlich der hochwertigen Wiesenflächen, Seggenriede und Gehölze zu rechnen, woraus insgesamt eine erhebliche Verschlechterung des bisher anzutreffenden Umweltzustand resultieren würde. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird konkret die Vergrößerung der Räumlichkeiten des Getränkemarktes, die Neuansiedlung eines Drogeriemarktes und der Ersatzbau für den bisherigen Lidlmarkt durch die Errichtung eines neuen Discounters vorbereitet. Die Fläche wurde bereits teilweise im rechtskräftigen Plan als Sondergebiet bauplanungsrechtlich vorbereitet. Mit der Umplanung und Neuansiedlung von Einzelhandelsflächen werden die bisherige Ausnutzbarkeit der überbaubaren Flächen und die Nutzungsvielfalt optimiert, so dass die Grundversorgung der Stadt Heringen künftig weiter gesichert werden kann. Geeignete Alternativflächen an anderer Stelle sind angesichts der angestrebten Planung mit der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsmärkten im Stadtgebiet nicht vorhanden. Zudem können angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet Eingriffe in naturschutzfachlich höherwertige Strukturen an anderer Stelle umgangen werden.

Überwachung der Umweltauswirkungen: Im Rahmen des Monitorings erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Reptilienhabitat) bedürfen i.d.R. einer jährlichen Kontrolle innerhalb der ersten 5 Jahre.

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischesvielfalt.de.

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV, 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 10.07.2017); <http://natureg.hessen.de>; (Zugriffsdatum: 02.08.2017); <http://mapview.region-frankfurt.de> (Zugriffsdatum: 02.08.2017); <http://natura2000.eea.europa.eu/#> (Zugriffsdatum: 02.08.2017).

10 Anhang

Artenschutz-Prüfbögen nach Leitfaden für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart-..	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraum: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Nahrung: Die Tiere ernähren sich bevorzugt von Insekten (z.B. Heuschrecken, Käfer, Fliegen), Spinnen, Tausendfüßlern und Würmern.

Wanderungen: Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Fortpflanzung: Paarungen von April bis Juni, Eiablagen von Mai bis Juni, Gelege mit 5-14 Eiern an warmen, mäßig feuchten, vegetationsfreien Plätzen im Boden, Schlupf nach ca. 60 Tagen. Winterruhe von Ende September bis März (Jungtiere Oktober bis April).

Quellen: Exkursionsfauna Wirbeltiere, E. Stresemann, Berlin, 1989. / http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321, Stand: 09/2010.

4.2 Verbreitung

Gemäßigtes Europa, in Sibirien bis zum Baikal, in Mitteleuropa häufig und weit verbreitet.

Deutschland: Rote Liste V (Vorwanliste)

Hessen: Rote Liste - (ungefährdet)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die Art wird aufgrund der Habitatausstattung (Saumstrukturen v.a. im Bereich des kürzlich von Gehölzen freigestellten Lagerplatzes) im östlichen Plangebiet vermutet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Teilflächig möglich, da betroffene Bereiche als Nahrungsgebiet und ggf. auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Hierzu sind im nordöstlichen Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ Totholzhaufen mit angrenzenden Sand- und Schotterflächen (Sonnenplätze) anzulegen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der geplanten Bautätigkeiten und Erdarbeiten besteht für einzelne Individuen ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Überfahren oder Überschütten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Erdarbeiten sollten auch in den Folgejahren außerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse stattfinden. Zudem erfolgt eine biologische Baubegleitung zur Kontrolle und ggf. Evakuierung von Zauneidechsen aus betroffenen Bereichen in ein neues Ersatzhabitat. Zudem ist zur Vermeidung der Wiedereinwanderung in das Baufeld das Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Maßnahmenfläche und Baugebiet möglich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch Baubetrieb kann es höchstens zu gelegentlichen, nicht populationsrelevanten Störungen für diese Art kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Es werden neue Habitatstrukturen entwickelt, die als störungsarme Ersatzhabitats dienen können.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja nein

Es sind keine geschützten Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen. Vgl. Artenliste des Umweltberichts.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Nicht erforderlich. Es sind keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen.

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja nein

Nicht erforderlich. Es sind keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Schlingnatter (*Coronella austriaca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraum: Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist eine kleine, versteckt lebende Schlange, die warme und strukturreiche Hanglagen, Trockenrasen, stark von Hecken oder Gebüsch durchsetzte Steinbrüche, Felswände, Geröllhalden, Magerrasen und Heiden aller Art sowie Straßenböschungen und Bahndämme bevorzugt, aber auch sonnige Waldränder, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Ruderalflächen sowie Industriebrachen werden aufgesucht. Eine bedeutsame Rolle spielen stillgelegte Bahntrassen, die als Lebensraum sowie als optimaler Vernetzungskorridor fungieren. Stark beschattete Lebensräume und monotone Agrarlandschaft werden gemieden. Durch die Ovoviviparie (scheinbar lebend gebärend) kann die Art kühlere Regionen als z. B. die Zauneidechse besiedeln. Der Einsatz von Pestiziden hat allerdings dazu beigetragen, dass die Nahrungsgrundlage immer knapper geworden ist.

Nahrung: Eidechsen, Blindschleichen, Insekten und Kleinsäuger

Quellen: Exkursionsfauna Wirbeltiere, E. Stresemann, Berlin, 1989. / http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321, Völkl & Käsewieder, Die Schlingnatter, Laurenti Verlag 2003

4.2 Verbreitung

Nahezu ganz Europa sowie angrenzende Gebiete in Westsibirien und im mittleren Osten.

Deutschland: Rote Liste 3 (gefährdet); langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang; kurzfristiger Bestandstrend: mäßige oder im Ausmaß unbekannt Abnahme

Hessen: Rote Liste 3 (gefährdet)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die Art wird aufgrund der Habitatausstattung v.a. im Bereich des Lagerplatzes im östlichen Plangebiet vermutet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Teilflächig möglich, da betroffene Bereiche als Nahrungsgebiet und ggf. auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Hierzu sind im nordöstlichen Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ Totholzhaufen mit angrenzenden Sand- und Schotterflächen (Sonnenplätze) anzulegen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der geplanten Bautätigkeiten und Erdarbeiten besteht für einzelne Individuen ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Überfahren oder Überschütten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Erdarbeiten sollten auch in den Folgejahren außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art stattfinden. Zudem erfolgt eine biologische Baubegleitung zur Kontrolle und ggf. Evakuierung von Zauneidechsen aus betroffenen Bereichen in ein neues Ersatzhabitat. Zudem ist zur Vermeidung der Wiedereinwanderung in das Baufeld das Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen Maßnahmenfläche und Baugebiet möglich.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Baubetrieb kann es höchstens zu gelegentlichen, nicht populationsrelevanten Störungen für diese Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein*Es werden neue Habitatstrukturen entwickelt, die als störungsarme Ersatzhabitats dienen können.***c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)****a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?** ja nein*Es sind keine geschützten Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen. Vgl. Artenliste im Umweltbericht.***b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein*Nicht erforderlich. Es sind keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen.***c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein*Nicht erforderlich. Es sind keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen.***d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.** ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?****Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)** ja nein**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

